

## mfe - Betreuungsurlaub für Eltern schwer kranker Kinder

### Questions and Answers (Q & A)?

#### 1. Generelle Fragen

##### *Was ist ein Betreuungsurlaub?*

Eltern schwer kranker Kinder unter 18 Jahren können ihre Erwerbstätigkeit zur Betreuung des Kindes unterbrechen und haben in dieser Zeit Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach Erwerbsersatzgesetz (EOG; [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1952/1021\\_1046\\_1050/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1952/1021_1046_1050/de)).

##### *Haben nur angestellte Personen Anspruch auf Betreuungsentschädigung?*

Nein, auch selbständigerwerbende und – unter bestimmten Bedingungen – arbeitslose und arbeitsunfähige Eltern haben Anspruch auf die Entschädigung.

##### *Wo ist der Betreuungsurlaub geregelt?*

Die Grundsätze des Betreuungsurlaubs sind im Erwerbsersatzgesetz (EOG) gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Details können dem Merkblatt 6.10 (Leistungen der BUE / Betreuungsentschädigung) der Informationsstelle AHV/IV entnommen werden. (<https://www.ahv-iv.ch/p/6.10.d>)

##### *Ab wann gilt diese Regelung?*

Der Betreuungsurlaub kann ab 1. Juli 2021 beansprucht werden.

##### *Wie hoch ist die Betreuungsentschädigung?*

Die Entschädigung beträgt 80% (max. 196 Fr. pro Tag) des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

##### *Wann gilt ein Kind als gesundheitlich schwer beeinträchtigt?*

Gemäss Merkblatt 6.10 ist ein Kind dann gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn (kumulativ):

- a. eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist.

Die Symptome müssen eine stationäre oder ambulante ärztliche Behandlung über eine längere Dauer bedingen. Damit ist in erster Linie eine akut eintretende Krankheitssituation gemeint. Umfasst sind aber auch die schleichende Verschlimmerung eines Gesundheitszustandes mit einer Zunahme der Intensität der Betreuung sowie eine akute Verschlechterung bei einem chronisch kranken Kind.

- b. der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist.
- c. ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht.

Das Ausmass des Betreuungsbedarfs hängt neben der gesundheitlichen Beeinträchtigung wesentlich vom Alter des Kindes ab. Mit Betreuung ist auch das Beistehen für Arzt- oder Spitalbesuchen gemeint, z.B. während eines langen Spitalaufenthalts.

- d. mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

##### *Gibt es noch andere Regelungen?*

Der Betreuungsunterhalt tritt neben das Recht auf kurzzeitige Arbeitsabwesenheit bis maximal 3 Tage pro Fall (und maximal 10 Tage pro Jahr) gemäss Art. 329h Obligationenrecht, um kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Konkubinatspartner zu betreuen. In diesen Fällen gilt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Dazu ist eine ärztliche Bescheinigung nötig, die ausweist, dass eine Unterstützung der kranken oder verunfallten Person nötig ist. Darin ist keine Diagnose aufzuführen.

## 2. Anmeldung des Betreuungsurlaubes

*Wie erfolgt die Anmeldung?*

Zur Anmeldung ist pro Elternteil ein Anmeldeformular bei der zuständigen Ausgleichskasse oder über [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) einzureichen. Das Formular kann von den Eltern oder vom Arbeitgeber eingereicht werden. Es kann elektronisch aufgefüllt werden.

## 3. Ärztliche Bescheinigung

*Wie erfolgt die ärztliche Bescheinigung?*

Auf dem Anmeldeformular ist ärztlich zu bescheinigen, dass das Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist. Die zuständige Ausgleichskasse ist an die ärztliche Bescheinigung gebunden. Sie muss also nicht überprüfen, ob die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind.

*Hat der Arzt / die Ärztin die Diagnose oder weitere Details bekannt zu geben?*

Nein, es hat nur die Bestätigung zu erfolgen, wonach beim Kind die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Bezug der Betreuungsentschädigung erfüllt sind.

## 4. Details zum Betreuungsurlaub

*Wie lange dauert der Betreuungsurlaub?*

Der Betreuungsurlaub dauert längstens 14 Wochen in einer Rahmenfrist von 18 Monaten.

*Kann der Betreuungsurlaub nur einmalig bezogen werden?*

Nein, ein Rückfall, der nach längerer Zeit ohne Symptome auftritt, wird als neuer Fall anerkannt.

*Muss der Betreuungsurlaub am Stück bezogen werden?*

Nein, der Betreuungsurlaub kann tage- oder wochenweise oder am Stück bezogen werden.

*Wie wird der Betreuungsurlaub bei Teilzeit behandelt?*

Die Anzahl der effektiven Urlaubstage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.

*Ist eine Aufteilung des Betreuungsurlaubes zwischen den Eltern möglich?*

Ja, die Eltern können den Urlaub frei unter sich aufteilen. Sie können den Urlaub auch am gleichen Tag beziehen.

*Ist ein Stiefelternteil auch entschädigungsberechtigt?*

Grundsätzlich ja, wenn dieser mit dem Elternteil eine Hausgemeinschaft führt. Dies ist im Einzelfall aber noch näher zu prüfen.

*Wie wird die Entschädigung gehandhabt, wenn das Kind während dem Bezug volljährig wird?*

Der Anspruch läuft weiter.